

**S A T Z U N G**  
des  
**Tennisclub Pfronten e.V.**  
(Neufassung)

**§ 1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Tennisclub Pfronten e.V." (im folgenden TCP genannt) und hat seinen Sitz in 87459 Pfronten.
- (2) Der TCP ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kaufbeuren eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins, Mittelverwendung**

- (1) Der TCP ist Mitglied des Bayerischen Tennisverbandes im Bayerischen Landessportverband. Er pflegt und fördert den Tennissport insbesondere durch
  - a) Teilnahme an Wettkämpfen und Turnieren des Tennisverbandes sowie anderer Vereine,
  - b) Veranstaltung von Vereinswettkämpfen und Turnieren sowie durch den freien Spielbetrieb der Vereinsmitglieder,
  - c) Nachwuchsarbeit mit den jugendlichen Mitgliedernund verwirklicht so den Zweck der körperlichen Ertüchtigung. Gefördert werden der Breiten-, der leistungsorientierte und der Wettkampfsport.

Darüber hinaus pflegt und fördert der TCP den Zusammenhalt der Mitglieder durch gesellige Veranstaltungen.

- (2) Der TCP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
- (3) Die Mittel des Vereins - auch etwaige Überschüsse - werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Der TCP verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

**§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des TCP kann jede natürliche, unbescholtene Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Mitgliedern in Ausbildung, passiven Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vereinsausschusses von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die aktiv den Tennissport ausüben, am Vereinsleben teilnehmen und die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die aktiv den Tennissport ausüben, am Vereinsleben teilnehmen und die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.

(6) Mitglieder in Ausbildung sind Schüler, Auszubildende, Studenten sowie Grundwehr- und Zivildienstleistende, die aktiv den Tennissport ausüben, am Vereinsleben teilnehmen und die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über die Anerkennung als Mitglied in Ausbildung befindet in Zweifelsfällen der Vorstand. Ein entsprechender Antrag ist jährlich schriftlich zu stellen.

(7) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht selbst aktiv für den Verein engagieren, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern. Passive Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

(8) Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, die den Verein finanziell unterstützen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, Mitglieder in Ausbildung und passive Mitglieder sind berechtigt, an der Geschäftsführung des Vereins mitzuwirken. Diese Mitgliederrechte werden durch das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeübt.

(2) Alle Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich Anträge zu unterbreiten.

(3) Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

(4) Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

(5) Alle Mitglieder haben das Recht, die vereinseigenen Einrichtungen zu benutzen.

(6) Das Recht auf Benutzung der Tennisplätze steht grundsätzlich nur den ordentlichen Mitgliedern, den jugendlichen Mitgliedern und den Mitgliedern in Ausbildung zu. Passive Mitglieder sind ausnahmsweise gegen Entrichtung der für Kurgäste und Nichtmitglieder festgesetzten Gebühr spielberechtigt.

Einzelheiten der Platzbenutzung legt eine vom Vereinsausschuss zu erarbeitende Platz- und Spielordnung fest, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

(7) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

(8) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen pfleglich zu behandeln, die Platz- und Spielordnung einzuhalten sowie die festgesetzten Beiträge bis zum Fälligkeitstermin zu entrichten.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Aufnahme in den TCP muss schriftlich beantragt werden. Aufnahmeanträge jugendlicher Mitglieder bedürfen zusätzlich der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung über das Aufnahmegesuch ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

(2) Der Übertritt vom aktiven in den passiven Mitgliederstatus oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab dem 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zulässig und wird ab dem auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahr wirksam.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) trotz erfolgter zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung der Beiträge mehr als 3 Monate im Rückstand ist,

b) gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen,

c) das Ansehen des Vereins schwer geschädigt,

d) wiederholt satzungsgemäße Verpflichtungen nicht erfüllt,

e) sich innerhalb oder außerhalb des Vereins grob unsportlich oder unehrenhaft verhalten hat.

(6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Beschlussfassung, ist dem Mitglied unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

(7) Gegen diesen Ausschlussbeschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung trifft die nächste Mitgliederversammlung, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung gegeben wurde. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

(8) Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

(9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Das eventuell im Besitz befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen ggf. zusätzlich eine Aufnahmegebühr. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr wird vom Vereinsausschuss festgesetzt und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(2) Der Beitrag ist auch dann für ein volles Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

(3) Neu eintretende Mitglieder werden erst dann aktive oder passive Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten, wenn die Aufnahmegebühr und mindestens die Hälfte des Jahresbeitrages entrichtet sind. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren. Jugendliche Mitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.

(4) Der Vereinsausschuss hat das Recht, auf Antrag in besonderen Fällen und bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

(5) Den Jahresbeitrag haben alle Mitglieder bis zum 30.06. des Geschäftsjahres zu entrichten.

(6) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder festlegen.

(7) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Vereinsorgane des TCP sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Kassenprüfer
- d) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand des TCP besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Sportwart.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den TCP gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(4) Dem Vorstand müssen im Hinblick auf die Verwirklichung des Vereinszweckes mindestens zwei ordentliche Mitglieder angehören.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig und bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(6) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 1.000,00 € belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt.

Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.000,00 € belasten, und für Dienstverträge und sonstige Dauerschuldverhältnisse braucht der Vorstand die Zustimmung des Vereinsausschusses.

Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(7) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen die den Verein mit mehr als 1.000,00 € belasten, bedürfen der zusätzlichen Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden.

Der Kassenwart unterrichtet den Vorstand regelmäßig über den Stand der Finanzen, erstellt den Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und legt in der Mitgliederversammlung Rechnung. Für das kommende Geschäftsjahr entwirft er einen etwaigen Haushaltsplan.

(8) Der Schriftführer ist zuständig für den gesamten Schriftverkehr, soweit dieser nicht Aufgabe der einzelnen Vorstandsmitglieder ist. Er führt Protokoll bei Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie bei der Mitgliederversammlung. Weiter obliegt ihm die Berichterstattung über die Ergebnisse der Mannschaften in der Verbandsrunde, sportliche Veranstaltungen und sonstige wichtige Ereignisse im Vereinsleben in der Presse.

(9) Dem Sportwart obliegt die Organisation und Leitung des gesamten Spielbetriebes auf der Grundlage der Platz- und Spielordnung. In dieser Eigenschaft vertritt er den TCP auch gegenüber allen Sportgremien des Bayerischen Tennisverbandes. Er stellt insbesondere die ordnungsgemäße Vorbereitung und Teilnahme der Mannschaften an der Verbandsrunde des Bayerischen Tennisverbandes sicher und organisiert Vereinsmeisterschaften, Freundschaftsspiele und Turniere.

Der Sportwart steht dem Spielausschuss vor, dem der Mannschaftstrainer, der Jugendwart, und alle Mannschaftsführer angehören.

Der Sportwart ist verantwortlich für die Nachwuchsförderung der jugendlichen Mitglieder. In dieser Eigenschaft untersteht ihm der Jugendwart, der ihn in der Organisation und Durchführung aller Maßnahmen der Nachwuchsarbeit und des Jugendtrainings unterstützt.

(10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.

(11) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, unter Beachtung des § 8 Absatz 4 ein volljähriges ordentliches oder passives Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung für diese Funktion zu bestellen.

## **§ 9 Der Vereinsausschuss**

(1) Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und zwei weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählte volljährige Mitglieder als Beisitzer an. Sie sind ehrenamtlich tätig und bleiben so lange im Amt, bis neue Beisitzer gewählt sind. Die Wiederwahl der Beisitzer ist möglich.

Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall die Zahl der gewählten Beisitzer ohne Satzungsänderung auf bis zu sechs Beisitzer erhöhen.

(2) Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten (§ 6 Abs 1 und 4, § 8 Abs 6 Satz 3 der Satzung) und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.

Er stellt eine Platz- und Spielordnung auf, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

(3) Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse in Ausschusssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Der Vereinsausschuss fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.

(4) Bei Ausscheiden eines Beisitzers kann der Vereinsausschuss von sich aus ersatzweise ein volljähriges ordentliches oder passives Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung als Beisitzer ernennen.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich innerhalb der ersten 4 Monate des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder zur Post gegeben worden ist (Poststempel).

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

(4) Die ordnungsgemäße Einberufung einer Mitgliederversammlung voraussetzend, ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes und der Beisitzer des Vereinsausschusses.
2. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal im Jahr zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Aufstellung des Haushaltsplanes.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Platz- und Spielordnung und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

7. Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und der Gebühren, die Kurgäste und Nichtmitglieder bei Nutzung der Tennisplätze und vereinseigenen Geräte zu entrichten haben.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des TCP.

### **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter, der dem Vereinsausschuss angehört.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

### **§ 13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Vorstands- und Ausschusssitzungen ist entsprechend zu verfahren.

### **§ 14 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

### **§ 15 Vermögen**

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des TCP werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der TCP ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des TCP kann nur in einer Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins angekündigt ist. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung drei Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des TCP, bei Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Pfronten, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Tennissports zu verwenden hat.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 11. April 2003 in Pfronten von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Vorstands- und Ausschussmitglieder:

\_\_\_\_\_  
Wolfgang Wienhold, 1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Robert Raiser, 2. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Hannelore Böck, Kassenwart

\_\_\_\_\_  
Björn Reinhard, Schriftführer

\_\_\_\_\_  
Günther Fink, Sportwart

\_\_\_\_\_  
Bernhard Babel, Beisitzer (Jugendwart)

\_\_\_\_\_  
Josef Müller, Beisitzer

\_\_\_\_\_  
Christoph Aletsee, Beisitzer

\_\_\_\_\_  
Dr. Andreas Appelt, Beisitzer

\_\_\_\_\_  
Elfriede Babel, Beisitzer

\_\_\_\_\_  
Robert Schneider, Beisitzer